

An unsere Kunden sowie an alle
interessierten Betriebe

Dr. Manfred Psaiер
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Lukas Achammer
Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Freitag, den 22. Dezember 2017

Betreff: Steuersachverhalte zum Jahresende

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachfolgenden finden Sie einige Hinweise die für die steuerliche Planung zum Jahresende hilfreich sein können.

1. Verkürzte Fristen für Mehrwertsteuerabzug (Vorsteuerabzug)

Laut Art. 19 des DPR 633/1972 wurde das Recht auf Mehrwertsteuerabzug, für die ab 01.01.2017 ausgestellten Rechnungen, erheblich verkürzt. Das Recht auf Mehrwertsteuerabzug für Ankäufe des Geschäftsjahres 2017 ist spätestens in der betreffenden Mehrwertsteuererklärung bis zum 30.04.2018 auszuüben.

Die Registrierung der Rechnungen und Zollscheine hat laut Art. 25 des DPR 633/1972 spätestens bis zur Einreichfrist der entsprechenden Mehrwertsteuererklärung zu erfolgen.

Empfehlung:

Um die Ausübung des Rechtes auf Mehrwertsteuerabzug zu gewährleisten, empfehlen wir den Unternehmern und Freiberuflern, **sämtliche Rechnungen und Zollscheine betreffend Ankäufe des Geschäftsjahres 2017 fristgerecht innerhalb Jänner 2018 zu organisieren und dem entsprechenden Sachbearbeiter in der Finanzbuchhaltung zu übermitteln** damit diese auch innerhalb der letzten

Mehrwertsteuerabrechnung (16.01.2018 sofern monatlich und 16.03.2018 sofern trimestral) berücksichtigt werden können.

Diesbezüglich gilt es zusätzlich zu erwähnen, dass am 28.02.2018 sowohl die elektronischen Meldungen der Aus- und Eingangsrechnungen (sogenannter „spesometro“) als auch die telematische Übermittlung der MwSt. Abrechnung fällig ist.

2. Nummerierung Ausgangsrechnungen

Bei der elektronischen Meldung der Aus- und Eingangsrechnungen (sogenannter „spesometro“) treten bei jenen Unternehmen und Freiberuflern, welche aufgrund ihrer Tätigkeit mehrere Nummer-Kreise für ihre Ausgangsrechnungen verwenden (z.B. Ausgangsrechnung Nr. 1 für Warenverkauf und Ausgangsrechnung Nr. 1 für elektronische Rechnungen) immer wieder Probleme und Fehlermeldungen auf.

Empfehlung:

Um die problemlose Versendung der zahlreichen telematischen Meldungen zu gewährleisten, empfehlen wir, sofern mehrere Nummer-Kreise verwendet werden, **zwingend** eine **unterschiedliche Nummerierung** zu verwenden (z.B. Ausgangsrechnung Nr. 1 für Warenverkauf und Ausgangsrechnung Nr. 1/A für elektronische Rechnungen).

3. Steuerbonus für bauliche Maßnahmen von Hotelbetrieben

Die im Jahr 2014 eingeführte Begünstigung bezüglich Gewährung eines Steuerbonus für bauliche Maßnahmen von Hotel- und Beherbergungsbetriebe wurde auf die Jahre 2017 und 2018 ausgedehnt. Der Steuerbonus für die Steuerperioden 2017 sowie 2018 beträgt 65 Prozent der Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200.000.

Empfehlung:

Die Investitionen müssen unter Berücksichtigung des Kompetenzprinzips getätigt werden. Förderungsfähig sind demzufolge Investitionen, die in den Steuerperioden 2017 bis 2018 getätigt wurden und noch getätigt werden.

Um bereits beim Abgabeverfahren („click day“) betreffend das Geschäftsjahr 2017 die kompetenzmäßigen Investitionen der Steuerperiode 2017 berücksichtigen zu können,

empfehlen wir, dass die entsprechenden **Eingangsrechnungen innerhalb 31.12.2017 von den Lieferanten fakturiert werden.**

4. Sonderabschreibung 140% und Hyper-Abschreibung 250%

Sollte die Zustellung oder Übergabe der neuen abschreibbaren Anlagegüter nicht bis zum 31.12.2017 erfolgen, kann die Sonder- und Hyper-Abschreibung dennoch in Anspruch genommen werden, sofern **innerhalb 31.12.2017 die Bestellung durchgeführt und eine Vorauszahlung von wenigstens 20 Prozent geleistet wird.** Ab dem Geschäftsjahr 2018 sinkt die Sonderabschreibung in Höhe von 140% voraussichtlich auf 130%.

Für die Hyper-Abschreibung bedarf es einer eidesstattlichen Erklärung oder bei Investitionen über Euro 500.000 eines vereidigten technischen Gutachtens.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner